

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 05.04.2022

Beantwortung einer Anfrage gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: AntwORG/003/22

öffentlich Datum der Anfrage: 15.03.2022

Beantwortung einer Anfrage von Herrn Kollmann

Herr Kollmann möchte nochmal auf die Viktorshöhe zurückkommen, das hat er ja schon mal angesprochen. Seine Anfrage bezieht sich erstens auf die Eigentumsverhältnisse und zweitens wie die Welterbestadt Quedlinburg in Zukunft mit dem Zustand dieses Objektes umgehen möchte, weil es ist ein zentraler Punkt vieler Wanderwege und der Welterbestadt absolut unwürdig.

beantwortet durch:	Schimpf, Anke	gez. Schimpf 07/04/22
Erforderliche Mitzeichnungen:	1.0.1 Liegenschaften	gez. Schimpf 07/04/22
Fachbereich:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	gez. Frommert 08/04/22
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 08.04.22

Das Grundstück Viktorshöhe 1, in der Gemarkung Gernrode, befindet sich in Privateigentum.

Im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Sondergebiet Erholung ausgewiesen.

Planungsrechtlich befindet sich die Liegenschaft im Außenbereich. Hier werden Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB beurteilt. Der Bestandschutz für das ehemalige Betriebsferienheim, welches zu Beginn der 1990er Jahre aufgegeben wurde, ist erloschen. Das Grundstück Viktorshöhe 1 (Gemarkung Gernrode, Flur 4, Flurstück 68/5) wird nicht im Denkmalverzeichnis Sachsen-Anhalt geführt und ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand kein Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA).

Sollen für das Grundstück Bebauungen geplant werden, ist dafür Baurecht nur über eine Bauleitplanung zu erlangen. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) stellt hier ein Sondergebiet Erholung dar. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit einer entsprechenden Nutzung ließe sich aus dem FNP entwickeln. Die verkehrliche Erschließung und die Ver- und Entsorgung müssen nach den heute gültigen gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Die Welterbestadt Quedlinburg hat in der Vergangenheit diverse Kontaktversuche mit den Eigentümern unternommen und Kaufinteressen weitergeleitet, jedoch blieben diese Versuche ergebnislos und bisher ohne Rückmeldung.

Für die Welterbestadt Quedlinburg bestehen weder rechtlichen Grundlagen, noch finanzielle Mittel, das Grundstück in ihr Eigentum zu übernehmen.